

**Von:** Dr. Jörg Rieke [<mailto:Joerg.Rieke@milchindustrie.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 30. Mai 2018 10:16

**An:** Referat 411; Maier, Carsten

**Cc:** Tholen, Karl Heinz; Busse Dr., Christian

**Betreff:** Gesetzentwurf zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie des Milch- und Margarinegesetzes

Sehr geehrter Herr Maier,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfs, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. September 2016 zu § 10 Abs. 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes schlagen Sie vor, §§ 8, 9 Abs. 1, 10 Nr. 1 und 15 Milch- und Margarinegesetz (MMG), die u.a. Strafvorschriften betreffen, aufzuheben. Zur Begründung führen Sie u.a. an, dass zukünftig davon abgesehen werden soll, Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften mit Strafnormen zu ahnden und zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen abzustufen.

Mit der o.g. Entscheidung des BVerfG sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen (Bestimmtheitserfordernis) an die Zulässigkeit von Blankett-Tatbeständen und die Verwendung von Verweisungsklauseln verschärft worden. Der Gesetzgeber hat daher Straftatbestände, die nicht hinreichend bestimmt sind und die ein verbotenes Verhalten nicht selbst beschreiben, sondern auf andere Normen Bezug nehmen, zu prüfen und ggf. entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artt. 80 und 103 Abs. 2 Grundgesetz neu zu fassen.

Das bedeutet nach unserer Ansicht aber nicht, pauschal alle Verstöße gegen den Bezeichnungsschutz für Milch und Milcherzeugnisse nicht mehr mit einer Strafnorm, sondern nur noch als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Insbesondere vorsätzliche begangene Zuwiderhandlungen sollten unseres Erachtens auch weiterhin als Straftat geahndet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Kommentierung des MMG von Zipfel (MMG, C-272 § 9 Rn 3), wo ausgeführt wird:

*„Entgegen der amtlichen Überschrift enthält § 9 keinen Schutz der Bezeichnungen dieser Erzeugnisse, sondern regelt nur, in welcher Weise auf die wesentlichen Bestandteile, sowohl die Milchbestandteile als auch die nicht der Milch entstammenden Bestandteile hingewiesen werden darf, um eine Täuschung der Verbraucher über wertgebende Bestandteile zu vermeiden. Aus diesem Grunde erscheint es auch gerechtfertigt, diese Vorschrift nicht nur als eine reine Kennzeichnungsbestimmung, die der Aufklärung der Verbraucher dient, sondern als eine Täuschungsschutzbestimmung anzusehen und die vorsätzliche Zuwiderhandlung als Straftat zu charakterisieren.“*

Auch im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) gibt es vergleichbare Regelungen. So ist z.B. auch ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 LFGB iVm Art. 7 Abs. 1 LMIV gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB eine Straftat. Aufgrund der zunehmend festzustellenden Verstöße gegen den Bezeichnungsschutz für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere durch Imitationsprodukte, ist es dringend geboten, bei einem vorsätzlichen Zuwiderhandeln an der Strafbewehrung festzuhalten.

Ferner wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Übergangsregelung für § 9 Abs. 1 MMG alter Fassung (a.F.), die in Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. Teil I Nr. 55, S. 2618, 2653) getroffen ist, wonach u.a. § 9 Abs. 1 MMG weiterhin anzuwenden ist bis hierzu neue Regelungen getroffen wurden, nicht berücksichtigt und faktisch ohne Begründung aufgehoben.

§ 9 MMG a.F.(Bezeichnungsschutz) lautet:

- (1) *Bei Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, die unter Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen und von Erzeugnissen, die Milchbestandteile ersetzen, hergestellt werden, dürfen in ergänzenden Hinweisen auf die Herstellung und Zusammensetzung die wesentlichen Bestandteile nur in absteigender Reihenfolge ihre Gewichtsanteile, bezogen auf die Trockenmasse, angegeben werden. Dabei ist hinsichtlich der Fette und Eiweiße, die nicht der Milch entstammen, jeweils auf den Gesamtgehalt dieser Fett- und Eiweißbestandteile*

*abzustellen. Die der Milch entstammenden Bestandteile dürfen nicht besonders hervorgehoben werden.*

- (2) *Wird bei der Verkehrsbezeichnung anderer zusammengesetzter Erzeugnisse als im Sinne von Absatz 1 auf verwendete Milch oder ein verwendetes Milcherzeugnis hingewiesen, darf für die Kennzeichnung dieses Milchbestandteils im Falle von konzentrierten oder getrockneten Erzeugnissen die für den Ausgangsstoff vorgeschriebene Bezeichnung verwendet werden.*

Die Formulierung in § 9 Abs. 1 MMG a.F. entspricht unserer Auffassung den verschärften, o.g. verfassungsrechtlichen Anforderungen und ist daher beizubehalten.

Ferner würde durch die vorliegende Gesetzesänderung eine „Neuregelung“ getroffen, die die Übergangsregelung außer Kraft setzen würde, was wir strikt ablehnen, solange der Gesetzgeber dem Bezeichnungsschutz für Milch und Milcherzeugnisse nach Art. 78 in Verbindung mit Anhang VII Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und § 9 MMG a.F. nicht – wie bereits in der letzten Anhörung zum LFGB angesprochen - im MMG oder im LFGB durch Straf- und Bußgeldvorschriften umfänglich Rechnung trägt.

Auch die Behauptung, dass nicht hinreichend viele Straftatbestands-Fälle geahndet wurden, kann nicht als Begründung für die Streichung der Strafnorm herangezogen werden. Ursache dafür ist vielmehr der fehlende Vollzug der Regelungen des Bezeichnungsschutzes für Milch und Milcherzeugnisse.

Die Regelung in § 8 Nr. 2 MMG ist im Lichte der o.g. BVerfG-Entscheidung daher neu zu formulieren. Die Regelungen des Bezeichnungsschutzes für Milch und Milcherzeugnisse in Art. 78 in Verbindung mit Anhang VII Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind in der Neuformulierung dergestalt aufzunehmen, dass dadurch der Normadressat in die Lage versetzt wird, anhand des Gesetzeswortlautes selbst zu sehen, welche Zuwiderhandlungen im Einzelnen strafbewehrt sind.

Da wir uns für die Beibehaltung des § 8 MMG (Strafnorm) nachdrücklich aussprechen, lehnen wir auch die Aufhebung des § 9 Abs. 1 und § 10 Nr. 1 MMG ab.

In der Gesetzesbegründung führen Sie weiterhin aus, dass § 15 MMG als eine zeitlich überholte Norm aufzuheben ist. Aus den o.g. Gründen lehnen wir auch dies ab. In § 15 MMG ist niedergelegt, dass „bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 1 die § 13 Abs. 1 Nr. 2 a.F. und 14 Abs. 1 a.F., dieser in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 a.F. und § 14 Abs. 3 a.F., in der bis zum 14. Juli 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.“ In der **Anlage** fügen wir Ihnen den Wortlaut der in Bezug genommenen Regelungen a.F. zur Kenntnis bei.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Jörg Rieke  
*Geschäftsführer/Syndikusrechtsanwalt*

---

**Milchindustrie-Verband e. V.**

Jägerstraße 51 | 10117 Berlin

Tel: +49 30 4030445-23 | Fax: -57

Mobil: +49 171 2713612

Mail: [rieke@milchindustrie.de](mailto:rieke@milchindustrie.de)

[www.milchindustrie.de](http://www.milchindustrie.de) | [www.meine-milch.de](http://www.meine-milch.de)